

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

A. Zielsetzung

Die Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem am 1. September 1971 in Kraft getretenen Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) müssen entsprechend den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen neu festgesetzt werden (§ 35 BAföG).

B. Lösung

Die Bedarfssätze werden wegen der Steigerung der Lebenshaltungskosten für Schüler vom 1. August 1974 und für Studenten vom 1. Oktober 1974 ab erhöht. Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden sowie für die Sozialabzüge werden unter Berücksichtigung der Einkommenssteigerungen für die vom 1. Januar 1974 an neu beginnenden Bewilligungszeiträume erhöht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Mehraufwendungen für Förderungsleistungen auf Grund dieses Gesetzes betragen

für das Jahr 1974	390 Millionen DM,
für das Jahr 1975	1 050 Millionen DM,
für das Jahr 1976	1 170 Millionen DM.

Die Aufwendungen für das Gesetz werden nach § 56 BAföG zu 65 v. H. vom Bund und zu 35 v. H. von den Ländern getragen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (III/1) - 280 03 - Au 40/74

Bonn, den 14. Mai 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 404. Sitzung am 5. April 1974 beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Bundesminister des Auswärtigen
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Bundeskanzlers beauftragt

Scheel

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 werden die Zahl „160“ durch die Zahl „200“ und die Zahl „320“ durch die Zahl „380“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 2 werden die Zahl „320“ durch die Zahl „380“ und die Zahl „380“ durch die Zahl „460“ ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 werden die Zahl „280“ durch die Zahl „340“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „360“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 2 werden die Zahl „40“ durch die Zahl „50“ und die Zahl „120“ durch die Zahl „140“ ersetzt.
5. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Abgeltung der Abzüge nach Absatz 1 Nr. 2 wird von dem Gesamtbetrag der Einkünfte ein Betrag in Höhe folgender Vomhundertsätze dieses Gesamtbetrages abgesetzt:

- | | | |
|--|--|-----------|
| 1. für rentenversicherungs-
pflichtige Arbeitnehmer
und für Auszubildende | 16 vom Hundert,
höchstens jedoch ein Be-
trag von jährlich | 4 400 DM; |
| 2. für nicht rentenversiche-
rungspflichtige Arbeit-
nehmer | 11 vom Hundert,
höchstens jedoch ein Be-
trag von jährlich | 3 000 DM; |
| 3. für Nichtarbeitnehmer
und auf Antrag von der
Versicherungspflicht be-
freite Arbeitnehmer | 29 vom Hundert, | |

höchstens jedoch ein Be-
trag von jährlich 8 000 DM;

4. für Personen im Ruhe-
standsalter, soweit sie
nicht erwerbstätig sind,
und für sonstige Nichter-
werbstätige 11 vom Hundert,
höchstens jedoch ein Be-
trag von jährlich 3 000 DM.

Ein Einkommensbezieher ist einer der in Satz 1 bezeichneten Gruppen auch dann zuzuordnen, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer die Voraussetzungen für die Zuordnung zu keiner der vorhergehenden Gruppen erfüllt.“

6. In § 25 Abs. 1 werden die Zahl „800“ durch die Zahl „960“ und die Zahl „500“ durch die Zahl „600“ ersetzt.
7. In § 25 Abs. 2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „160“ ersetzt.
8. In § 25 Abs. 3 Satz 1 werden die Zahl „50“ durch die Zahl „60“, die Zahl „200“ durch die Zahl „240“ und die Zahl „270“ durch die Zahl „320“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) § 1 Nr. 1 bis 4 tritt für die Auszubildenden mit Bedarfssätzen nach §§ 12 und 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes am 1. August 1974 und für die Auszubildenden mit Bedarfssätzen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes am 1. Oktober 1974 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 5 bis 8 tritt am 1. Januar 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß bei allen nach dem 31. Dezember 1973 neu beginnenden Bewilligungszeiträumen die Freibeträge zugrunde gelegt werden.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Der Entwurf bringt die Neufestsetzung der Bemessungsgrundlagen für die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG), wie sie in § 35 BaföG vorgesehen ist.

Nach dem Bericht der Bundesregierung nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 4 BaföG (Drucksache 7/1440 vom 13. Dezember 1973) ist die Netto-Lohn- und Gehaltssumme — zuzüglich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung — je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer von 1969 bis 1972 (Berechnungszeiträume für die Einkommensanrechnung bei Förderungsleistungen für 1971 bis 1974/75) um rd. 36 v. H. gestiegen. Die Lebenshaltungskosten für den 2-Personen-Haushalt von Rentnern und Sozialhilfeempfängern haben sich vom September 1971 bis zum Dezember 1973 um rd. 15 v. H. erhöht.

Angesichts dieses Ergebnisses ist es geboten, die Bemessungsgrundlagen für die Förderungsleistungen umgehend angemessen zu erhöhen. Durch eine Anhebung der Bedarfssätze um rd. 20 v. H. wird die bisherige und ein Teil der im Jahre 1974 zu erwartenden Steigerung der Lebenshaltungskosten aufgefangen. Indem die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden um rd. 20 v. H. erhöht werden, wird erreicht, daß diesen ein Teil der im Durchschnitt eingetretenen Einkommenssteigerung als Ausgleich für die gestiegenen und weiter steigenden Lebenshaltungskosten verbleibt.

Entsprechend den gestiegenen sozialen Lasten müssen auch die Vomhundertsätze und Höchstbeträge, nach denen die Abzüge für die soziale Sicherung errechnet werden, neu festgesetzt werden.

Der Entwurf entspricht den Vorstellungen der Bundesregierung. Weder dem Wortlaut noch dem Sinn des § 35 BaföG würde es allerdings genügen, wenn entsprechend diesen Vorstellungen die Bemessungsgrundlagen erst im Jahr 1975 angepaßt würden. Der Hinweis auf die geltende Finanzplanung befreit die Bundesregierung und die gesetzgebenden Organe nicht von ihrer Verpflichtung aus § 35 BaföG.

B. Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nummern 1 bis 4**

Die Bedarfssätze für Schüler und Studierende in §§ 12 und 13 BaföG werden jeweils um rd. 20 v. H. angehoben.

Zu Nummer 5

Entsprechend den unterschiedlichen Belastungen werden die Vomhundertsätze bei den rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern auf 16 v. H., bei den nichtrentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern auf 11 v. H. und bei den Nichtarbeitnehmern auf 29 v. H. festgesetzt; die Höchstbeträge ändern sich entsprechend.

In § 21 Abs. 4 Nr. 1 BaföG werden die Auszubildenden, in § 21 Abs. 4 Nr. 4 werden Personen im Ruhestandsalter, soweit sie nicht erwerbstätig sind, und sonstige Nichterwerbstätige als weitere Personengruppen aufgeführt. Diese Einfügungen schließen Lücken, die sich beim Gesetzesvollzug gezeigt haben; sie entsprechen der seitherigen Verwaltungsübung.

Die neu angefügten Sätze 2 und 3 des § 21 Abs. 4 dienen der Verwaltungsvereinfachung und der Rechtsklarheit; auch sie enthalten die Regeln, nach denen Bund und Länder schon bisher übereinstimmend verfahren sind.

Zu Nummern 6 bis 8

Die Freibeträge vom Einkommen der Eltern und des Ehegatten des Auszubildenden werden jeweils um rd. 20 v. H. erhöht. Die Freibeträge vom eigenen Einkommen des Auszubildenden sind schon durch das Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes vom 14. November 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1637) erhöht worden.

Zu § 2

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Einführung der erhöhten Bedarfssätze zum 1. August/1. Oktober 1974 entspricht der Steigerung der Lebenshaltungskosten.

Die Erhöhung der Freibeträge für alle Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1973 beginnen, ist wegen der Gleichbehandlung der Unterhaltspflichtigen geboten, da für diese Bewilligungszeiträume die erheblich gestiegenen Einkommen aus 1972 zugrunde gelegt werden.

C. Finanzielle Auswirkungen (in Mio DM)

	1974	1975	1976
Mehrausgaben (Bund und Länder)	390	1 050	1 170
Mehrausgaben (Bund)	250	680	760
Mehrausgaben (Länder)	140	370	410

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat im Grundsatz darin überein, daß die Bedarfssätze, Freibeträge und Vomhundertsätze sowie Höchstbeträge zur Abgeltung Aufwendungen für die soziale Sicherung nach Maßgabe des § 35 BaföG angepaßt werden müssen. Sie hat dem Deutschen Bundestag hierüber im Dezember 1973 einen ausführlichen Bericht (Drucksache 7/1440) zugeleitet, aus dem sich auch ergibt, daß sich ihre Vorstellungen über die Höhe der Anpassung der vorgenannten Leistungen und wirtschaftlichen Leistungsvoraussetzungen — von geringfügigen Ausnahmen abgesehen — mit denen des Bundesrates decken. Beachtet man, daß die Erhöhung der Freibeträge vom 1. Januar 1974 an nach dem Entwurf des Bundesrats nur für die nach diesem Zeitpunkt beginnenden Bewilligungszeiträume gelten soll, und ferner, daß 90 v. H. der Bewilligungszeiträume im Herbst eines jeden Jahres beginnen, so wird deutlich, daß auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Anpassung Bundesrat und Bundesregierung fast vollständig übereinstimmen.

Die Bundesregierung ist aber der Auffassung, daß die Erhöhung der Leistungen nicht vorgenommen werden kann, ohne gleichzeitig — in Übereinstimmung mit dem Bildungsgesamtplan — durch Einführung einer Darlehenskomponente die finanzielle Basis für den weiteren Ausbau des Systems der individuellen Ausbildungsförderung in den kommenden Jahren zu sichern. Sie ist zudem der Auffassung, daß es im gegenwärtigen Zeitpunkt bereits geboten und möglich ist, das System der individuellen Förderung in mehrfacher Hinsicht weiter auszubauen durch

- Einbeziehung von auswärts untergebrachten Schülern der Klasse 10,
- Erweiterung der elternunabhängigen Förderung für ältere Auszubildende, deren Unterhaltsanspruch weggefallen oder stark gemindert ist,
- Erweiterung der Förderung bei einer Ausbildung im Ausland.

Die Bundesregierung hat einen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes erarbeitet, der über die Vorschläge für die Leistungserhöhung hinaus den vorgeschilderten Änderungsvorstellungen Rechnung trägt. Sie hat darin zugleich eine Reihe von mehr technischen Änderungen und Ergänzungen vorgeschlagen, die sich bei der Ausführung des Gesetzes durch die Länder als notwendig erwiesen haben.

Der Entwurf der Bundesregierung wird dem Deutschen Bundestag gleichzeitig mit dem Entwurf des Bundesrates zugeleitet. Die Bundesregierung schlägt vor, die beiden vorliegenden Entwürfe zu einem Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in den parlamentarischen Beratungen zu verbinden.

Im einzelnen nimmt sie zu dem Entwurf des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. Zu § 1 Nr. 5

§ 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist wie folgt zu fassen:

„Jeder Einkommensbezieher ist nur einer der in den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Gruppen zuzuordnen; das gilt auch, wenn er die Voraussetzungen nur für einen Teil des Berechnungszeitraums erfüllt. Einer Gruppe kann nur zugeordnet werden, wer nicht unter eine in den jeweils vorhergehenden Nummern bezeichnete Gruppe fällt.“

Begründung

Die Zuordnung des einzelnen Einkommensbeziehers zu einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Gruppen wird präziser beschrieben.

2. Zu § 1 Nr. 6

In § 25 Abs. 1 ist die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „640“ zu ersetzen.

Begründung

Die Differenz zwischen dem Freibetrag für das Elternpaar und dem für den alleinstehenden Elternteil in § 25 Abs. 1 hat schon bisher nicht dem Unterschied der notwendigen Aufwendungen für den Lebensunterhalt bei gemeinsamer bzw. getrennter Haushaltsführung entsprochen. Sie soll im Zuge der Novellierung auf das sachangemessene Maß reduziert werden.

3. Zu § 3

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

„§ 3

(1) Das Gesetz tritt am 1. August 1974 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen, soweit sie für die Entscheidung über Höhe und Art der Förderung Bedeutung haben, bei der Berechnung der Förderungsbeträge für alle Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1974 beginnen.

(2) Vom 1. Oktober 1974 an gilt das Gesetz ohne die einschränkende Maßgabe des Absatzes 1.“

Begründung

Die für die Anhebung der Freibeträge bereits vom 1. Januar 1974 an erforderlichen Mittel kön-

nen nicht zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Anhebung der Freibeträge würde rückwirkend erfolgen, damit würden weitere Schwierigkeiten beim Verwaltungsgvollzug auftreten.

Die Regelung über das Inkrafttreten muß zudem berücksichtigen, daß das Wintersemester an Fachhochschulen häufig bereits am 1. September und nicht wie an wissenschaftlichen Hochschulen erst am 1. Oktober beginnt.